



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ vom 26.03.2010

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); in der derzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S 666/SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2010 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.02.2010 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ gefasst. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre und Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Veränderungen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden,
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Herscheid als Entschädigungspflichtige beantragt.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Herscheid, 26.03.2010

Der Bürgermeister
(Schmalenbach)

